

# „Recht und Links“: Meine Bilder im Internet

Christian Berger

**Klicks – Upload – Online. Allzusehn lassen sich Bilder online stellen. Wesentlich schwieriger ist es, sie da wieder wegzukriegen. Dies kann zur Freude oder auch zum Leidwesen der Abgebildeten geschehen.**

Sie sind vorbei, die Zeiten der Fotoalben im Haushalt. Zeiten, in denen Bilder noch in der Form von Individualkommunikation von Angesicht zu Angesicht hergezeigt wurden. Diese Form andere Menschen an den festgehaltenen Momenten des Lebens, den Begegnungen mit anderen Menschen teilhaben zu lassen, stirbt schön langsam aus. Anstelle dessen tritt die Speicherung und Publikation von Bildern in einer Form der Massenkommunikation. Bilder werden vermehrt via Internetplattformen wie *facebook* oder *flickr* hergezeigt oder gleich vom Mobiltelefon via MMS an Freunde geschickt. Dazu kommen noch die Veröffentlichungen auf privaten Webseiten. Bilder sind im Internet und im Alltag der neuen Kommunikationsmedien massenweise allgegenwärtig.

Die digitale Fotografie und weiters die einfache Möglichkeit via Mobiltelefon auch schon Bilder und Videos mit halbwegs brauchbarer Qualität rasch und massenweise ohne zusätzliche Kosten zu erstellen, hat die Quantität der Bilder rasant ansteigen lassen. Pro Minute werden etwa 6000 Fotos alleine auf der Plattform *flickr* publiziert und archiviert.

„Ein Bild sagt oft mehr als tausend Worte“ – eine Aussage, die alle kennen. Wer eine Webseite erstellt, illustriert diese oft mit Bildern. Zu jedem Schlagwort finden sich tausende Bilder im Internet – und es ist technisch absolut einfach, diese auf der eigenen Webseite einzubinden. Doch stop – es wäre schön, wenn wir in einer sozialen Gesellschaft leben würden, in der alles frei zum Nutzen aller geteilt würde – doch stop – wir leben in einer Warengesellschaft, in der alles und jedes dem Handel unterworfen wird. Daher gibt es in dieser Gesellschaft angepasstes Urheberrecht, das die Nutzung von Bildern nur gestattet, wenn dies vom Urheber/der Urheberin auch klar freigegeben wurde (gegen Bezahlung oder kostenfrei). Fazit: Nur wenn ausdrücklich auf einer Webseite vermerkt ist, dass die Inhalte (dazu zählen natürlich auch die Bilder) frei nutzbar sind, dürfen Sie diese Bilder auf Ihrer Webseite veröffentlichen. Nun, da aber die meisten Webseiten nicht von Profis aus der Massenkommunikation (Massenmedien, PR-Agenturen ...)

erstellt werden, sondern von Menschen, die in Individualkommunikation geübt sind, finden sich kaum Nutzungshinweise auf Webseiten. Und wo nichts diesbezüglich vermerkt ist, darf auch nichts verwendet werden. Einige Hinweise, wie und wo nutzbare Fotos zu finden sind, wurden in der letzten Kolumne (Medienimpulse Ausgabe 1/2009) erwähnt. In den AGB der verschiedenen Gratisportale sind die entsprechenden Verweise zumeist zu finden – oft werden dabei die Nutzungsrechte an den Bildern durch den Upload automatisch den Portalinhabern übertragen. So könnten Sie dann Ihr Foto vielleicht auf einer Inseratschaltung auf anderen Seiten wiederfinden.

Discos versuchen über die Webseiten Communities aufzubauen, eine Form der Kundenbindung durch Fotoalben der BesucherInnen. Den Jugendlichen gefällt es zumeist, sich und ihre Freunde auf der Webseite zu finden. „Jö schau, der/die war auch da!“ Es macht Spaß, sich über den Alkoholisierungsgrad auszutauschen, unvorteilhafte Aufnahmen dienen der Belustigung anderer. Ist mensch heute noch stolz über die Exzesse, wendet sich das in späteren Jahren vielleicht gegen die eigene Person. Nichts gegen Exzesse, es ist das Recht der Jugend, die Grenzen auszuloten – anders als früher sind diese „Discobilder“ aber noch Jahre später im Netz zu finden, werden mit Mausclick weiterverbreitet und anderswo abgelegt – es ist nach kurzer Zeit schier unmöglich, die Verbreitung zu kontrollieren. Nur wer rasch einschreitet und möglichst die Erstpublikation durch Einspruch beim Webseitenbetreiber oder auch beim Betreiber des Servers löschen lässt, hat eine Chance, der kollektiven Archivierung zu entgehen. Die so veröffentlichten Fotos sind zumeist illegal publiziert, denn eigentlich benötigen die Herausgeber eine Einverständniserklärung der abgebildeten Personen. Handelt es sich dabei um Minderjährige, so Bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das gilt für die Disco-Webseite ebenso wie für die Schulhomepage.

Neben dem Bildrecht (§73–75), das die Nutzung des Bildes regelt, gibt es auch ein Bildnisrecht (§78) im Urheberrecht. Letzteres soll mich vor unerwünschten Abbildungen schützen. Dieses Schutzrecht zur Wahrung einer Privatzone ist schön, jedoch oft recht zahnlos in der Medienpraxis. Wo sich große Medienkonzerne gegenüber durchschnittlichen Privatpersonen allein durch die Androhung von langwierigen und teuren Prozessverfahren ihrer gesetzlichen Verantwortung entziehen können, zögen diesbezügliche Auseinandersetzungen im Schulbereich jedenfalls unangenehme Folgen

## „Recht und Links“: Meine Bilder im Internet

Christian Berger

für die verantwortlichen LehrerInnen oder DirektorInnen (HerausgeberInnen der Schulhomepage) mit sich. Anders als in der „Seitenblicke- und Paparazzi Welt“ gibt es im Schulbereich kaum diesbezügliche Gerichtsverfahren. Einerseits holen die meisten LehrerInnen ohnehin bereits diesbezügliche Einverständniserklärungen seitens der Erziehungsberechtigten ein und andererseits gibt es von vielen Eltern kaum Einwände (lange Zeit bewährte sich da der Spruch: „Wo kein Kläger, da kein Richter“), da die Fotos inhaltlich eher zur Freude als zum Leidwesen beitragen. Allerdings sollte mensch sich nicht auf Letzteres verlassen.

Das Problem der Fotos der Schullandwoche, vom Ausflug, aus dem Schwimmbad oder vom Schikurs auf Schulhomepages ist nicht nur ein rein juristisches. Es geht dabei auch um pädagogische und ethische Fragen. Was bedeutet es für ein Mädchen mit muslimischem Umfeld bei der Teilnahme an einem Schulschwimmen abgebildet zu sein? Was bedeutet es für Kinder beim gemeinsamen Betrachten der Tonbildschau vom Wandertag *nicht* vorzukommen? Die mediale Nicht-Existenz kann ebenso wie die mediale Existenz für die einzelnen Kinder problematisch sein und ist nur im Einzelfall relevant zu beurteilen. Jedenfalls führt dies direkt zu einer für die Medienbildung relevanten Diskussion. Persönlichkeitschutz versus medialer Präsenz. Wo gibt es Vorteile, wo Nachteile? Ein reflektierter Umgang mit Bildern ist ebenso wie ein selbstbestimmtes Profil im Internet jedenfalls von Vorteil. Die dafür nötige Kompetenz muss aber bei den SchülerInnen erst erworben werden. Daher plädiere ich dafür, die Bilder im Internet zu hinterfragen, die Bildwirkungen kennenzulernen, sich mit dem Unterschied zwischen privat und öffentlich auseinanderzusetzen. Wo und wann das geschehen soll? Bei jeder sich bietenden Gelegenheit im Unterricht – dazu können die Illustrationen im Schulbuch genauso dienlich sein wie die Bilder in manchmal herumliegenden Gratiszeitungen oder auch die Fotos auf der eigenen Schulhomepage. Nicht alles, was gesetzlich erlaubt ist, ist sozial verträglich, nicht alles, was sozial verträglich ist, ist gesetzlich erlaubt. Beispiele dafür zu finden überlasse ich den LeserInnen, die bis hierher Interesse zeigten.

### Zum Autor:

Christian Berger  
Mitarbeiter am Zentrum für Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Wien. Arbeitsschwerpunkt derzeit: Aufbau des PH Wien-Podcampus sowie Konzeption und Betreuung von Medienprojekten mit Studierenden und Lehrenden  
Blog: <http://podcampus.phwien.ac.at>

Beitrag veröffentlicht auf [www.mediamanual.at](http://www.mediamanual.at)  
am 3. März 2010

Online-Quelle:  
<http://www.medienimpulse.at/articles/view/174>

Creative Commons Notice:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>